

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 21 (1945-1946)

Heft: 4

Artikel: Instruktion über die Abgabe des Erinnerungsblattes an die Wehrpflichtigen, die von 1939 bis 1945 Aktivdienst geleistet haben

Autor: Sandoz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-705616>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Instruktion

über die Abgabe des Erinnerungsblattes an die Wehrpflichtigen, die von 1939 bis 1945 Aktivdienst geleistet haben.

1. Allen Wehrpflichtigen, inkl. HD., FHD. und O.W., die gemäß Eintragung im D.B. mindestens **30 Tage** Aktivdienst leisteten, wird das Erinnerungsblatt abgegeben.

2. Die Erinnerungsblätter werden durch die Kdt. der Stäbe und Einheiten gemäß ihren Korpskontrollen **verteilt**. Die ins Ausland beurlaubten Wehrpflichtigen haben ebenfalls ein Anrecht auf dieses Erinnerungsblatt, sofern sie die obgenannte Abgabebedingung erfüllen. Die Kdt. können es ihnen durch Vermittlung des Eidg. Militärdepartements, Direktion der Militärverwaltung, Büro der Auslandsschweizer, in Bern, zugehen lassen.

3. Die Wehrpflichtigen der **Gz.Br.** haben im allgemeinen zwei Einteilungen. In diesem Fall sind die Einheitskdt. der Grenztruppen für die Abgabe des Erinnerungsblattes zuständig. Dagegen sind die Angehörigen der Trainstaffeln nur bei den Stammtruppen eingeteilt. Es ist daher Sache der Kdt. der Stammeinheiten, den Trainsoldaten das Erinnerungsblatt zuzustellen.

4. Die nicht mehr eingeteilten und in keiner Korpskontrolle aufgeführten Wehrpflichtigen, welche aber gleichwohl die unter Ziffer 1 genannte Bedingung erfüllen, erhalten das Erinnerungsblatt ebenfalls. Sie haben ein entsprechendes Gesuch, unter Beilage des Dienstbüchleins als Ausweis, an die Generalstabsabteilung, in Bern, einzureichen.

5. Durch Entscheidung eines Militärgerichtes aus der Armee Ausgeschlossene haben kein Anrecht auf das Erinnerungsblatt.

6. Um den Kdt. den Ersatz evtl. beschädigter Blätter zu ermöglichen, wird die Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale jeder Bestellung eine zusätzliche Reserve von 5% beifügen.

Mit den Erinnerungsblättern wird sie ferner den Kdt. die entsprechenden Briefumschläge und Schutzkartons für den Postversand zustellen.

7. Der untere Teil des Erinne-

rungsblattes ist für die **Beschriftung** bestimmt, umfassend Grad, Name, Vorname und Wohnort des Wehrpflichtigen. Es ist nicht notwendig, die Zahl der geleisteten Diensttage einzutragen, diese Zahl ist aus dem D.B. bereits ersichtlich; dies wird zudem den Kdt. eine Arbeitsüberlastung ersparen.

Bei Wehrpflichtigen, deren Einteilung mehrmals geändert hat, ist auf die Angabe der Einteilung zu verzichten.

8. Die Beschriftungen sind geschmackvoll anzubringen. Die Kdt. werden ermächtigt, sie durch Spezialisten ausführen zu lassen unter Verrechnung der entsprechenden Kosten zu Lasten der Haushaltungskasse. Die Entschädigung darf jedoch pro Blatt Fr. 1.— nicht übersteigen.

9. Die Erinnerungsblätter sind den Empfängern bis **31. Dezember 1945** zuzustellen.

Der 1. Adjutant des Generals:
Hptm. Sandoz.

Jugend der Zukunft!

Neulich fand in Basel die stark besuchte Gründungsversammlung eines **Jugendparlamentes** statt. Dessen Ziele, insbesondere Interessierung der reiferen Jugend an der Politik, an öffentlichen Problemen sozialen, politischen und wirtschaftlichen Charakters, ferner aktive Mitarbeit an Fragen von kantonalem und eidgenössischem Interesse, praktischer staatsbürgerlicher Unterrichts und schließlich eine gründliche Redeschulung, sollen in parlamentarischen Formen erreicht werden. Daß sich das Jugendparlament, an dem sich nahezu sämtliche Parteien und namhaften Bewegungen, aber auch zahlreiche nicht parteigebundene junge Staatsbürger beteiligen, zur demokratischen Staatsauffassung bekennt und die Mitgliedschaft an den Vorbehalt einwandfreier politischer Gesinnung knüpft, liegt auf der Hand.

Verschiedenenorts, so etwa in Zürich und Bern, sind seit längerer Zeit Jugendparlamente mit großem Erfolg in Tätigkeit und die Erfahrung zeigt bereits, daß viele Jungbürger, die sich aus begreiflichen Gründen parteipolitischer Bindung fernhalten, mit leidenschaftlicher Begeisterung das politische Forum im Rahmen eines Jugendparlamentes betreten. Damit erfüllt dieses seinen vor-

nehmsten Zweck, unsere Jugend als Trägerin eidgenössischer Zukunft in ihre schwere Aufgabe einzuführen und am Fundament zu bauen, auf dem eines Tages neue Männer und Frauen im Geiste freiheitlicher Ordnung eine bessere Welt aufbauen werden.

Die Idee des Jugendparlamentes reicht schon weit zurück, aber sie konnte erst in den letzten Jahren praktisch verwirklicht werden. Einmal im Monat versammeln sich nun auch in Basel junge Schweizer beiderlei Geschlechts im Alter von 18 bis 35 Jahren und tagen in Form eines Parlamentes, dessen Gepflogenheiten und Bräuche mit denjenigen der kantonalen Legislative zusammenfallen. Es werden also Motionen eingereicht, Interpellationen begründet, Kleine Anfragen gestellt usw. Auf diese Weise nimmt das als Organisation neutrale Jugendparlament an der öffentlichen Meinungsbildung direkten Anteil, wozu auch die Presse beitragen wird. Gut motivierte Anträge sollen sogar durch einen «vollwertigen» Parlamentarier im Großen Rat vertreten und damit ihrer Verwirklichung entgegengeführt werden.

Jeder junge Mitbürger, dessen ehrenhafte Gesinnung und politische Sauberkeit feststehen, kann

aktives Mitglied des Jugendparlamentes werden, sei es, daß er sich einer fünfköpfigen Fraktion anschließt, oder als Einzelmitglied teilnimmt. Mit Genugtuung wurde bereits festgestellt, daß sich auch die weibliche Jugend zahlreich beteiligt und ihren entschlossenen Willen dokumentiert, einen konstruktiven Beitrag zu leisten.

Jugendparlamente sind Zentren vaterländischer Gesinnung und politischer Sauberkeit. Auf diese Weise erfüllen sie heute im wahren Sinne des Wortes eine Mission und werden zur Schulungsstätte für den jungen Staatsbürger, der sich auf seine politische Laufbahn vorbereitet. Unter dem Begriff «Laufbahn» ist weniger der Lebenslauf routinierter Parteipolitiker als vielmehr eine demokratische Gesinnung verstanden, die an den Problemen der Allgemeinheit in der einen oder andern Weise aktiven Anteil nimmt und sich mit den aktuellen Tagesfragen auseinandersetzt. Jeder Schweizer beschreitet in gewissem Sinne diese politische Laufbahn, womit er als Glied des Souveräns wahrhaft königliche Funktionen ausübt.

Möge auch dem neuen Jugendparlament ein voller Erfolg beschieden sein, denn seine Ziele sind edel!
E. Sch.